

**3597. Zonenplan (Genehmigung).** A. Die Gemeinde Wallisellen ist seit dem Jahre 1944 dem kantonalen Baugesetz mit dem ganzen Gebiet nach § 1 Absatz 1 unterstellt. Mit Beschluss vom 16. September 1963 hat die Gemeindeversammlung

lung Wallisellen der Einzonung des im Teilbebauungsplan West liegenden Landes zugestimmt, soweit es nicht bereits im Bauzonenplan vom Jahre 1951 enthalten ist. Laut Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Bülach vom 15. Oktober 1963 sind keine Rekurse eingegangen. Mit Schreiben vom 3. Dezember 1963 ersuchte nun der Gemeinderat Wallisellen um Genehmigung dieser Einzonung.

B. Das im gleichzeitig vorgelegten Teilbebauungsplan West liegende Land zwischen Eisenbahnlinie—Nationalstrasse—Opfikonerstrasse—Wiesgasse soll nach der Vorlage des Gemeinderates vom 27. August 1963 folgenden Bauzonen zugeteilt werden:

Zone IV Industriegebiet

Zone IV Industrie mit Beschränkung

(§ 16, Ziffer 2 der Bauordnung)

Zone III dreigeschossig, offene Bebauung.

Diese Einzonung ist zweckmässig und steht mit dem kantonalen Recht im Einklang. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist lediglich die Einzonung der Parzelle Kat.-Nr. 1009 in Zone III von der Genehmigung auszunehmen, da es sich bei diesem Areal um Wald im Sinne des eidgenössischen Forstgesetzes handelt, der den bundesrechtlichen Vorschriften untersteht. Im übrigen kann jedoch die von der Gemeindeversammlung Wallisellen am 16. September 1963 bewilligte Einzonung vom Regierungsrat bewilligt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Wallisellen vom 16. September 1963 betreffend Einzonung des im Gebiet des Teilbebauungsplanes West zwischen Eisenbahnlinie, künftiger Nationalstrasse, Opfikonerstrasse und Wiesgasse gelegenen Areals wird, mit Ausnahme der Einzonung von Parzelle Kat.-Nr. 1009, genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wallisellen wird eingeladen, Dispositiv I dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen. Es tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen (unter Rücksendung des eingesandten Zonenplanes mit Genehmigungsvermerk), den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.